



# GESCHÄFTSORDNUNG

DES VORSTANDES DES  
LANDESPORTVERBANDES  
FÜR DAS SAARLAND (LSVS)

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Landessportverband für das Saarland (LSVSG) vom 30.10.2019 und § 20 Abs. 3 der Satzung des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS-Satzung) in der Fassung vom 29.06.2021 gibt sich der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die folgende Geschäftsordnung:

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des LSVS nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 21 Abs. 2 der LSVS-Satzung und dieser Geschäftsordnung.  
Die Mitglieder des Vorstands handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. Sie beachten dabei die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance) und die dazu erlassenen Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit sowie den „Public Corporate Governance Kodex des Saarlandes“ in seiner jeweils gültigen Fassung.  
Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen des LSVS und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des LSVS vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Geschäftsbereiche der beiden Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus „Organigramm Vorstand LSVS“ in der jeweils aktuellen Fassung, welches Bestandteil dieser Geschäftsordnung und online auf der Internetseite des LSVS einsehbar ist.
- (3) Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten den LSVS gemeinsam, soweit nicht der Aufsichtsrat für festgelegte Aufgabenbereiche oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt hat. In Fällen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der LSVS durch das nicht betroffene Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.

## § 2 Besondere Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind in § 21 Abs. 1 LSVS-Satzung geregelt.

## § 3 Gesamtverantwortung und Führung der Geschäftsbereiche

- (1) Die beiden Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen.  
Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines Geschäftsbereichs des anderen Vorstandsmitglieds diese Bedenken mit dem anderen Mitglied des Vorstands zu erörtern.
- (2) Eine Beschlussfassung des Vorstands ist erforderlich
  - a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
    - die Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Lagebericht;
    - die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung;
    - die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
    - die Berufung von Ausschüssen als Beratungsgremien;
    - die Verhängung von Sanktionen nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 LSVS-Satzung.
  - b) über die jährlichen Wirtschaftspläne und gegebenenfalls Nachtrags-Wirtschaftspläne sowie die mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre.

- (3) Das einzelne Mitglied des Vorstands führt die ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 21 Abs. 2 der LSVS-Satzung, dieser Geschäftsordnung und der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit dem anderen Vorstandsmitglied abstimmen. Gleiches gilt für die von den beiden Vorständen gemeinsam geführten Geschäftsbereiche.

#### § 4 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Mit der Einberufung, die nicht später als drei Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.
- (2) Sofern beide Vorstandsmitglieder dem entsprechenden Verfahren zustimmen, können die Beschlüsse des Vorstands auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels E-Mail oder Messenger-Diensten, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz gefasst werden.
- (3) Der Vorstand beschließt einstimmig.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich insbesondere die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ergeben.

#### § 5 Zustimmung des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand bedarf für folgende Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  1. Geschäftsordnung für den Vorstand;
  2. jährlicher Wirtschaftsplan und gegebenenfalls Nachtrags-Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre.
- (2) Der Vorstand bedarf für die in § 21 Abs. 2 LSVS-Satzung aufgeführten Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

#### § 6 Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit (auch im privaten Bereich) weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Führung von wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke steuerbegünstigten Körperschaften allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Die Annahme solcher Geschenke (auch im privaten Bereich), die in Bezug zu der Tätigkeit als Vorstand des LSVS gewährt werden, ist dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt auch, soweit die Vorteile dem Vorstand nicht persönlich, sondern indirekt, insbesondere seinen Angehörigen zugesagt oder gewährt werden. Unerheblich ist, ob sich der Vorstand durch die Geschenke in seiner Handlungsfreiheit bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben beeinflusst fühlt. Ebenso wenig ist maßgeblich, ob diese vor dem Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung oder im Nachhinein zugesagt oder gegeben werden.

Die Annahme von sozialadäquaten, geringwertigen (Werbe-)Geschenken (Kalender, Kugelschreiber, Schreibblocks usw.) oder sonstigen Gegenständen von geringem Wert gilt als genehmigt. Als sozialadäquat sind solche Geschenke anzusehen, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr Übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit Notwendige nicht übersteigt und die der Höflichkeit und Gefälligkeit entsprechen. Als geringwertig gilt eine Wertgrenze von 30 €.

Geschenke, die nicht sozialadäquat sind oder deren Genehmigung verweigert wurde, sind mit Hinweis auf diese Geschäftsordnung bzw. die fehlende Genehmigung an den Zuwendenden zurückzusenden bzw. zurückzugeben.

Die Annahme von Geldgeschenken ist stets unzulässig und nicht genehmigungsfähig.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind dem Verbandsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem LSVS oder einem von ihm abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

(3) Die Vorstandsmitglieder veröffentlichen auf der Internetseite des LSVS jeweils folgende persönlichen Daten:

- Ämter,
- Nebentätigkeiten,
- politische Mandate,
- Mitgliedschaften in saarländischen Vereinen, Institutionen etc.,
- Parteizugehörigkeit.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen und das andere Vorstandsmitglied hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem LSVS oder einem von dem LSVS abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären.

Vom Vorstand beschlossen am 5. Dezember 2022.

Vom Vorstand Anpassung § 6 Abs. 1 beschlossen am 27. März 2023.

Vom Aufsichtsrat genehmigt am 16. Dezember 2022.

Vom Aufsichtsrat Anpassung § 6 Abs. 1 genehmigt am 29. März 2023.

